

zur Höhe des vierfachen Betrages der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist, oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

Die Verbindlichkeit zu Entrichtung des Steuernachtrags, sowie der zuerkannten Geldstrafen sammt Kosten geht auch auf die Erben des Steuerpflichtigen über.

Die Defraudationsstrafen verjähren in drei Jahren, von Ablauf desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die unrichtige Angabe erfolgt ist. Das Recht des Staates auf Nachforderung der hinterzogenen Steuerbeträge unterliegt dagegen der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

Auch in dem Falle, wenn ein Einkommensteuerepflichtiger, ohne selbst eine Deklaration abzugeben, die Einkämpfung in eine niedrigere Steuerstufe sich gefallen läßt, als ihm nach seinem wirklichen Einkommen gebührt, kann der Betrag der in Folge dessen zu wenig gezahlten Steuern von ihm selbst oder seinen Erben bis zum Ablaufe der ordentlichen Verjährung nachgefordert werden.

§. 33.

Das Gesetz vom 1. Juli 1852, die Gewerb- und Personalsteuer betreffend, sammt Nachtragsgesetzen und Verordnungen tritt mit dem 31. Dezember 1868 außer Kraft.

§. 34.

Die zu Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt das Ministerium.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Heinrich Bruhe, am 22. Juni 1868.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.